

Geschäftsverzeichnism. 5391, 5392, 5393,
5394, 5396 und 5397

Entscheid Nr. 71/2013
vom 22. Mai 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 « zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen », erhoben von der « Intercommunale pour la Gestion et la Réalisation d'Etudes Techniques et Economiques » Gen.mbH und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

1. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 26. April 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. April 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Intercommunale pour la Gestion et la Réalisation d'Etudes Techniques et Economiques » (IGRETEC) Gen.mbH, mit Sitz in 6000 Charleroi, boulevard Mayence 1, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 « zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. November 2011).

2. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. April 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Mai 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Association intercommunale Bureau Economique de la Province de Namur », mit Sitz in 5000 Namur, avenue Sergent Vrithoff 2, Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes.

3. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 2. Mai 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Mai 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes: das Öffentliche Sozialhilfezentrum Turnhout, mit Amtssitz in 2300 Turnhout, Albert Van Dyckstraat 20, das Öffentliche Sozialhilfezentrum Bree, mit Amtssitz in 3960 Bree, Peerderbaan 37, das « A.Z. Sint-Dimpna, Autonome Verzorgingsinstelling (AV) », mit Sitz in 2440 Geel, J.B. Stessenstraat 2, das « Ziekenhuis Oost-Limburg, Autonome Verzorgingsinstelling (AV) », mit Sitz in 3600 Genk, Schiepse Bos 6, das « Algemeen Stedelijk Ziekenhuis, Autonome Verzorgingsinstelling (AV) », mit Sitz in 9300 Aalst, Merestraat 80, die VoG « Het Ziekenhuisnetwerk Antwerpen », mit Sitz in 2060 Antwerpen, Lange Beeldekenstraat 267, die VoG « A.Z. Turnhout », mit Sitz in 2300 Turnhout, Steenweg op Merksplas 44, die VoG « A.Z. Sint-Elisabeth », mit Sitz in 2200 Herentals, Nederrij 133, die VoG « Jessa Ziekenhuis », mit Sitz in 3500 Hasselt, Salvatorstraat 20, die « Autonome Verzorgingsinstelling Virga Jesseziekenhuis (AV) », mit Sitz in 3500 Hasselt, Stadsomvaart 11, und die VoG « Icuro », mit Sitz in 1040 Brüssel, rue du Commerce 82.

4. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 2. Mai 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Mai 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Stadt Beringen Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes und mindestens seines Artikels 5 § 3.

5. Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 3. Mai 2012 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 4. Mai 2012 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes: die Stadt Andenne und die Polizeizone « des Arches », mit Amtssitz in 5300 Andenne, avenue Reine Elisabeth 29.

Diese unter den Nummern 5391, 5392, 5393, 5394, 5396 und 5397 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der « SPI » Gen.mbH, mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, rue du Vertbois 11,
- der Wallonischen Regierung, in der Rechtssache Nr. 5391,
- dem Ministerrat, in allen Rechtssachen.

Die klagenden Parteien haben Erwidernungsschriftsätze eingereicht und die « SPI » Gen.mbH und der Ministerrat haben auch Gegenerwidernungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. April 2013

- erschienen

. RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5391, 5392, 5396 und 5397,

. RA K. Salomez, in Gent zugelassen, *loco* RA W. van Eeckhoutte, beim Kassationshof zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5393,

. RA D. De Keuster, in Antwerpen zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5394,

. RA M. Strongylos und RÄin G. Massart, in Lüttich zugelassen, für die « SPI » Gen.mbH,

. RA B. Lombaert und RA A. Carton, ebenfalls *loco* RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Nihoul und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten RechtsanwÄlte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerrichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf das angefochtene Gesetz

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 « zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen » (nachstehend: das Gesetz vom 24. Oktober 2011).

B.1.2. Durch dieses Gesetz wird eine Reform der Finanzierung der Pensionen des ernannten Personals der betreffenden Verwaltungen vorgenommen, die laut der Begründung seit mehreren Jahren notwendig war. Das Gesetz führt nur eine Reform der Finanzierung durch und bezieht sich nicht auf den Inhalt der Pensionsregelungen. Die Bedingungen für die Eröffnung des Pensionsanspruchs und die Berechnung der Pensionen des betreffenden Personals werden also durch das angefochtene Gesetz nicht geändert (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1770/001, S. 7).

B.1.3. Im Gegensatz zu den Arbeitgebern des Privatsektors, der föderalen öffentlichen Dienste sowie der Ministerien der Gemeinschaften und Regionen kommen die provinziellen und lokalen Verwaltungen vollständig für die Pensionslasten ihrer ernannten Bediensteten und ihrer Anspruchsberechtigten auf, d.h. ohne Beteiligung des Föderalstaates (ebenda, S. 5).

B.1.4. Vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes gehörten die provinziellen und lokalen Verwaltungen unterschiedlichen Systemen zur Finanzierung der gesetzlichen Pensionen ihrer endgültig ernannten Bediensteten und der Anspruchsberechtigten dieser Bediensteten an. Die überwiegende Mehrheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen war einem der zwei solidarischen Pensionssysteme angeschlossen, die innerhalb des Landesamtes für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen (nachstehend: LASSPLV) eingerichtet worden waren. Diese beiden Systeme waren bekannt unter den Bezeichnungen « Pool 1 » und « Pool 2 ». Pool 1 bestand im Wesentlichen aus den lokalen Verwaltungen, die vor dem 1. Januar 1987 der ehemaligen Verteilerkasse des Ministeriums des Innern angeschlossen waren. Pool 2 war 1993 geschaffen worden und umfasste im Wesentlichen große Arbeitgeber (große Städte und ihre ÖSHZen). Er bestand ebenfalls aus gewissen Provinzen, denen der Beitritt dazu

ab 2005 erlaubt worden war. Diese zwei Systeme waren jeweils für ihren Bereich solidarisiert worden. Sie wurden getrennt verwaltet. Der Beitragssatz für diese einzelnen Pools wurde jährlich durch den geschäftsführenden Ausschuss des LASSPLV auf der Grundlage der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben eines jeden Pools festgelegt (ebenda, S. 4).

B.1.5. Außerdem hatten einige lokalen Verwaltungen ein eigenes Pensionssystem und kamen einzeln für ihre Pensionslasten auf. Gewisse Verwaltungen vertrauten die Verwaltung ihrer Pensionen vertraglich einer Vorsorgeeinrichtung an. Diese Verwaltungen waren innerhalb des « Pools 3 » zusammengeschlossen. Andere lokale Verwaltungen besorgten selbst die Verwaltung der Pensionen ihres ernannten Personals, ohne die Dienste einer Vorsorgeeinrichtung in Anspruch zu nehmen (« Pool 4 »). Die Pools 3 und 4 waren in Wirklichkeit keine Pools wie die Pools 1 und 2, denn die betreffenden lokalen Verwaltungen kamen individuell und getrennt für ihre eigenen Pensionslasten auf (ebenda, S. 5).

B.1.6. Schließlich waren alle lokalen Polizeizonen sowie die föderale Polizei seit dem 1. April 2001 verpflichtend dem « Pensionsfonds der integrierten Polizei » angeschlossen, der ebenfalls ein solidarisches Pensionssystem war und als « Pool 5 » bezeichnet wurde (ebenda).

B.1.7. Durch das angefochtene Gesetz wurden die Pools 1 bis 5 zu einem einzigen Fonds mit der Bezeichnung « solidarischer Pensionsfonds des LASSPLV » zusammengelegt, in dem die Ausgaben und Einnahmen unter allen Teilnehmern solidarisiert sind. Am Ende wird ein identischer Basissatz der Pensionsbeiträge auf alle provinziellen und lokalen Verwaltungen sowie auf die lokalen Polizeizonen, die diesem Fonds angeschlossen sind, anwendbar sein. Die gleiche Behandlung hinsichtlich dieses Satzes wird ab 2016 vollständig verwirklicht sein. Als Korrekturmechanismus wird gewissen provinziellen und lokalen Verwaltungen ein zusätzlicher Verantwortlichkeitsbeitrag auferlegt, und zwar denjenigen, deren eigener Beitragssatz höher ist als der Basisbeitragssatz wegen der geringen Anzahl aktiver statutarischer Bediensteter innerhalb ihres Personals. Die Begründung enthält folgende Formel: « gesamter Pensionsbeitrag = Basisbeitragssatz x Gehaltsmasse der ernannten Bediensteten + Verantwortlichkeitskoeffizient x (Pensionslast - [Basisbeitragssatz x Gehaltsmasse der ernannten Bediensteten]) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1770/001, S. 19).

Was den ehemaligen Pool 5 betrifft, sind nur die lokalen Polizeizonen von Amts wegen dem neuen Fonds angeschlossen, da die Finanzierung der Pensionen der Mitglieder der föderalen Polizei und ihrer Anspruchsberechtigten getrennt erfolgt.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen und der Intervention

B.2.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5391 und 5392 sind Interkommunalen. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5393 sind ÖSHZen, Krankenhäuser sowie eine VoG. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5394 und 5396 sind Städte. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5397 ist eine lokale Polizeizone.

Die intervenierende Partei ist eine Interkommunale.

B.2.2. Der Ministerrat führt mehrere Einreden der Unzulässigkeit an. Bezüglich des Interesses der klagenden Parteien in allen Rechtssachen und der intervenierenden Partei an der Klage behauptet der Ministerrat, sie bewiesen nicht, dass sich das angefochtene Gesetz nachteilig auf ihre Lage auswirke. Er ist hingegen der Auffassung, dass ihre finanzielle Lage ohne Gesetzgebung deutlich weniger günstig gewesen wäre, da die Anwendung der vorherigen Systeme zur Finanzierung der Pensionen ohne gesetzgeberisches Einschreiten schnell dazu geführt hätte, dass die betreffenden Verwaltungen immer höhere Pensionslasten hätten auf sich nehmen müssen, die deutlich höher gewesen wären als die Lasten, die sie in Anwendung des angefochtenen Gesetzes tragen müssten.

B.2.3. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5391, 5392, 5394, 5396 und 5397, die intervenierende Partei sowie die erste bis fünfte und die zehnte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5393 sind lokale Verwaltungen, auf die das angefochtene Gesetz Anwendung findet. Es ist nicht notwendig, dass eine etwaige Nichtigerklärung ihnen einen sofortigen Vorteil bietet. Der Umstand, dass die klagenden Parteien infolge der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen eine Chance erhielten, dass ihre Situation günstiger geregelt würde, reicht aus, um ihr Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmungen zu rechtfertigen.

Da die erste bis fünfte und die zehnte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5393 ein Interesse an der Klage nachweisen, braucht nicht geprüft zu werden, ob die anderen klagenden Parteien in derselben Rechtssache ebenfalls ein Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen nachweisen.

B.3. Die klagenden Parteien haben der Kanzlei des Gerichtshofes je nach Fall Kopien ihrer im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Satzungen und die Belege der Klageerhebungsbeschlüsse zukommen lassen, so dass Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof eingehalten wurde.

B.4.1. Der Ministerrat führt ferner eine Einrede der Unzulässigkeit der Klagen in den Rechtssachen Nrn. 5391, 5392, 5393, 5396 und 5397 an, die aus einem Verstoß gegen Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 abgeleitet ist. Er macht geltend, die Klagegründe seien unpräzise, lückenhaft und enthielten keine genaue Angabe der angeblich verfassungswidrigen Gesetzesartikel.

B.4.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.4.3. Aus den Klageschriften geht hinlänglich hervor, dass die klagenden Parteien dem angefochtenen Gesetz vorwerfen, die Verwaltungen, die den ehemaligen Pools 1 und 2 angeschlossen gewesen seien, von Amts wegen zur Teilnahme am neuen zusammengeschlossenen Pool zu verpflichten, einen Verantwortlichkeitsmechanismus für Arbeitgeber vorzusehen, die ein Ungleichgewicht zwischen den Lasten, die sie dem solidarischen Fonds aufbürdeten, und den Einnahmen, die sie einbrächten, herbeiführten, und Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen so genannter verspäteter Ernennungen auf das Pensionssystem zu korrigieren. Der Ministerrat hat auf diese Beschwerdegründe im Übrigen in seinen Schriftsätzen geantwortet.

B.5. Die Einreden werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.6. Der Gerichtshof prüft nacheinander:

- die aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen abgeleiteten Klagegründe;

- die Klagegründe bezüglich des von Amts wegen erfolgten Beitritts der Verwaltungen, die den ehemaligen Pools 1 und 2 angehörten, zum solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV;

- die Klagegründe bezüglich des Verantwortlichkeitsbeitrags;

- die Klagegründe bezüglich des Regularisierungsbeitrags;

- die Klagegründe bezüglich der Übertragung der im Rahmen der Regelungen für ergänzende Altersversorgung gebildeten Rücklagen;
- den Klagegrund bezüglich der spezifischen Situation der Polizeizonen;
- die Klagegründe bezüglich der spezifischen Situation der Krankenhäuser.

In Bezug auf die aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleiteten Klagegründe

B.7. Der dritte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5391 und 5392 und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5396 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nrn. 1, 4, 8 und 9 und gegen Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Durch die Einführung eines Verantwortlichkeitsbeitrags zwingt das angefochtene Gesetz die betreffenden lokalen Behörden, sich für eine statutarische Situation ihrer Personalmitglieder zu entscheiden, was die Zuständigkeit der Regional- und Gemeinschaftsgesetzgeber für die Festlegung der Rechtsstellung der Personalmitglieder der lokalen Behörden verletze.

B.8.1. Der Ministerrat führt eine Einrede der Unzulässigkeit gegen diese Klagegründe an, insofern sie aus einem Verstoß gegen Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet seien, weil die klagenden Parteien, die keine ÖSHZen seien, kein Interesse daran hätten, einen Verstoß gegen eine Regel anzuprangern, mit der den Gemeinschaften Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Sozialhilfe übertragen würden.

B.8.2. Da die klagenden Parteien das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung des angefochtenen Gesetzes nachgewiesen haben, ist es nicht erforderlich, dass sie zusätzlich ein Interesse an dem Klagegrund nachweisen.

B.9.1. Durch die Artikel 19 und 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 wird gewissen Verwaltungen, die dem solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV angeschlossen sind, ein Verantwortlichkeitsbeitrag auferlegt, der einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag zu den Pensionen darstellt. Dieser Zusatz ist durch die provinzielle oder lokale Verwaltung oder die lokale Polizeizone zu zahlen, wenn der eigene Pensionsatz dieses Arbeitgebers höher ist als der Basissatz der Pensionsbeiträge, der in Anwendung von Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 festgelegt wurde. Der eigene Pensionsatz ist das Verhältnis zwischen einerseits den

Pensionsausgaben, die der solidarische Pensionsfonds des LASSPLV im Laufe des betreffenden Jahres für die ehemaligen Personalmitglieder des betreffenden Arbeitgebers und ihre Anspruchsberechtigten getätigt hat, und andererseits der Gehaltsmasse in Höhe der den Pensionsbeiträgen unterliegenden Entlohnung, die dieser Arbeitgeber seinen endgültig ernannten und dem Fonds angeschlossenen Personal für dasselbe Jahr gezahlt hat.

B.9.2. In den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz heißt es, « nur die in die Verantwortung einbezogenen Arbeitgeber müssen in einem gerechteren Maße zur Solidarität beitragen, weil sie sich derzeit nicht genügend daran beteiligen und dies zu einem Defizit führt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1770/001, S. 38). Die in die Verantwortung einbezogenen Arbeitgeber sind diejenigen, deren Gehaltsmasse der Entlohnungen, die dem ernannten Personal ausgezahlt werden, zu gering ist im Verhältnis zur Last der Pensionen, die ehemaligen ernannten Personalmitgliedern und ihren Anspruchsberechtigten geschuldet werden.

B.10. Aufgrund von Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 fünfter Gedankenstrich des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Regionen für die untergeordneten Behörden zuständig, mit Ausnahme « der Pensionsregelung für Personal und Mandatsinhaber ». Folglich ist die Föderalbehörde ausschließlich dafür zuständig geblieben, die Angelegenheit der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen zu regeln.

Diesbezüglich obliegt es dem föderalen Gesetzgeber, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Finanzierung der Pensionen des betreffenden Personals zu gewährleisten.

B.11. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, erschwert der föderale Gesetzgeber nicht übermäßig die Ausübung der regionalen Zuständigkeiten, im vorliegenden Fall diejenigen, die die Regionen in Bezug auf die untergeordneten Behörden besitzen, indem er die notwendigen Bestimmungen annimmt, um die Finanzierung der Pensionen des Personals dieser Behörden zu gewährleisten. Wenn der föderale Gesetzgeber seine Zuständigkeit für die Pensionen des ernannten Personals der lokalen Behörden ausübt, kann dies sich auf die Finanzen der betreffenden Arbeitgeber auswirken und ebenfalls Folgen für die politischen Entscheidungen der lokalen Behörden in Bezug auf ihr Personal haben. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Auswirkungen des angefochtenen Gesetzes im Widerspruch zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen würden, der mit jeder Ausübung von Zuständigkeit verbunden ist, und die Zuständigkeit der Regionen für die Regelung der lokalen Behörden beeinträchtigen würde.

B.12. Die Klagegründe sind unbegründet.

In Bezug auf die Klagegründe bezüglich des von Amts wegen erfolgten Beitritts der Verwaltungen, die den ehemaligen Pools 1 und 2 angehörten, zum solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV

B.13.1. Der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5391, 5392, 5394, 5396 und 5397 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die klagenden Parteien bemängeln einerseits die Gleichbehandlung der lokalen Behörden, die zuvor dem Pool 1 angeschlossen waren, und der lokalen Behörden, die zuvor dem Pool 2 angeschlossen waren, und andererseits die Gleichbehandlung der lokalen Behörden, die zuvor den Pools 1 und 2 angeschlossen waren, und den lokalen Behörden, die vor der Anwendung des angefochtenen Gesetzes den Pools 3 und 4 angeschlossen waren und die sich nicht ihrem von Amts wegen erfolgten Beitritt zum solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV widersetzt hätten.

B.13.2. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, geht deutlich aus den Klageschriften hervor, dass die klagenden Parteien der Auffassung sind, der Gesetzgeber hätte sowohl in Bezug auf Basispensionsbeiträge als auch auf die zusätzlichen Pensionsbeiträge als individuelle Mitverantwortung und die Regularisierungsbeiträge im Falle einer endgültigen Ernennung eines Vertragspersonalmitglieds unterschiedliche Regelungen für die lokalen Behörden vorsehen müssen, die zuvor den verschiedenen Pools angehört hätten, da sie sich dadurch in wesentlich unterschiedlichen Situationen hinsichtlich der Zielsetzung des angefochtenen Gesetzes befunden hätten.

B.14.1. Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 bestimmt:

« § 1. Vorbehaltlich des Paragraphen 3 werden ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes von Amts wegen, von Rechts wegen und unwiderruflich dem solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV angeschlossen:

1) die provinziellen und lokalen Verwaltungen, die am Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes dem gemeinsamen Pensionssystem der lokalen Behörden angeschlossen sind;

2) die provinziellen und lokalen Verwaltungen, die am Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes dem System der neuen Mitglieder des Landesamtes angeschlossen sind;

3) die provinziellen und lokalen Verwaltungen, die am Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes für ihr endgültig ernanntes und aktives Personal ein eigenes Pensionssystem haben und die finanzielle und/oder administrative Verwaltung der Pensionen durch eine Vorsorgeeinrichtung ausführen lassen;

4) die provinziellen und lokalen Verwaltungen, die am Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes für ihr endgültig ernanntes und aktives Personal ein eigenes Pensionssystem haben und selbst für die Pensionsverwaltung sorgen. Dies gilt ebenfalls, wenn die Verwaltung vertraglich die Verwaltung der Pensionen dem PDÖS anvertraut hat;

5) die lokalen Polizeizonen im Sinne von Titel II des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

6) die regionalen Behörden für die regionalen Einnehmer, die vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes dem in Nr. 1 erwähnten Pensionssystem angeschlossen sind;

7) die Provinzen für die Verbindungsbeamten und die Brigadekommissare, die am Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes dem in Nr. 1 angeführten Pensionssystem angeschlossen sind.

§ 2. Jede provinzielle oder lokale Verwaltung oder jede lokale Polizeizone, die ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes geschaffen wird, wird ab dem Zeitpunkt, wo sie Arbeitgeber von endgültig ernanntem Personal wird, von Amts wegen, von Rechts wegen und unwiderruflich dem solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV angeschlossen.

§ 3. Für die in Paragraph 1 Nrn. 3 oder 4 angeführten provinziellen und lokalen Verwaltungen wird der von Amts wegen durchzuführende Beitritt am 1. Januar 2012 nicht effektiv, wenn die provinzielle oder lokale Verwaltung vor dem 15. Dezember 2011 per Einschreiben an den Minister der Pensionen ihre Weigerung kundtut.

§ 4. Im Fall der Verweigerung des Beitritts wird der Anteil der Rücklagen, der der betreffenden lokalen Verwaltung zusteht, ihr auf ein in ihrem Namen eröffnetes laufendes Konto zur Verfügung gestellt. Auf Antrag der lokalen Verwaltung wird der Anteil der Rücklagen ihr über einen Zeitraum von fünf Jahren erstattet. In der Zwischenzeit kann er durch das LASSPLV für seine Kasse verwendet werden.

§ 5. Wenn eine lokale Verwaltung den Beitritt von Amts wegen auf die in Paragraph 3 vorgesehene Weise verweigert hat, steht es ihr anschließend frei, ihren Beitritt zum solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV zu beantragen. In diesem Fall gilt der Beitragssatz, der am 1. Januar des Beitrittsjahres in Kraft ist, und er wird für die Übernahme der laufenden Pensionen angewandt ».

B.14.2. Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 bestimmt:

« Der in Artikel 5 vorgesehene Beitritt von Amts wegen betrifft:

- alle sich im Dienst befindenden endgültig ernannten Personalmitglieder, die am Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes den in Artikel 5 § 1 Nrn. 1 bis 7 vorgesehenen Pensionssystemen angeschlossen sind, ungeachtet der Situation oder des administrativen Standes des Personalmitglieds an diesem Datum;

- alle Personalmitglieder, die in einer provinziellen oder lokalen Verwaltung oder einer lokalen Polizeizone, die dem solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV angeschlossen ist, endgültig ernannt werden ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes;

- alle Personen, die durch Anwerbung, Versetzung oder aus gleich welchem anderen Grund ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes die Eigenschaft als endgültig ernanntes Personalmitglied einer provinziellen oder lokalen Verwaltung oder einer lokalen Polizeizone, die dem solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV angeschlossen ist, werden ».

B.14.3. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass die lokalen Verwaltungen, die zuvor dem Pool 1 oder 2 angeschlossen waren, von Amts wegen und ohne Möglichkeit, sich dem zu widersetzen, dem durch Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes eingerichteten solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV angeschlossen wurden. Die lokalen Verwaltungen, die entweder selbst oder über Vermittlung einer Vorsorgeeinrichtung die Pensionen ihres ernannten Personals verwalteten, sind ebenfalls von Amts wegen dem neuen Fonds angeschlossen worden, außer wenn sie von der ihnen bis zum 15. Dezember 2011 gebotenen Möglichkeit, sich diesem von Amts wegen erfolgten Beitritt zu widersetzen, Gebrauch gemacht haben.

B.15.1. Bezüglich des neuen solidarischen Pensionsfonds hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bemerkt:

« Es kann *a priori* nicht ausgeschlossen werden, dass das Pensionssystem, so wie es durch den vorliegenden Gesetzesvorentwurf betroffen ist, faktisch zu einer gewissen Behandlungsungleichheit zwischen beitragspflichtigen Behörden führen könnte. Solche Behandlungsunterschiede wären jedoch nicht notwendigerweise zu verurteilen, insofern sie durch ein allgemeines finanzielles Gleichgewicht des Systems zu rechtfertigen wären, und unter der Bedingung, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten würde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1770/001, S. 87).

B.15.2. Aus der Begründung des angefochtenen Gesetzes geht hervor, dass die mit der Verwaltung der Pensionen des ernannten Personals der lokalen Verwaltungen beauftragten Behörden « seit mehreren Jahren [wussten], dass eine Reform zur langfristigen Finanzierung im Hinblick auf die Gewährleistung der Lebensfähigkeit und des Fortbestandes der Pensionssysteme der ernannten Bediensteten der provinziellen und lokalen Verwaltungen (und ihrer Anspruchsberechtigten) notwendig und unvermeidlich [war] » (ebenda, S. 6).

Angesichts der finanziellen Lage der verschiedenen Pools war der Gesetzgeber der Auffassung, dass die Lösung des solidarischen Pensionsfonds die beste war:

« Die Entscheidung für einen zusammengeschlossenen Pool ist dadurch zu erklären, dass diese Lösung die weitest mögliche Solidaritätsbasis bietet (und damit die beste Risikoverteilung). Sie bietet die Möglichkeit, einen niedrigeren Basissatz der Pensionsbeiträge festzusetzen als die anderen Alternativen und entspricht somit dem Allgemeininteresse.

In diesem zusammengeschlossenen Pool werden die Ausgaben und Einnahmen aller an der Solidarität Beteiligten zusammengelegt, und daher ist es gerechtfertigt, dass langfristig auf alle ein identischer Basissatz der Pensionsbeiträge angewandt wird. Die vollständig gleiche Behandlung aller beitragenden Verwaltungen wird ab 2016 verwirklicht sein » (ebenda, S. 8).

B.16. Die lokalen Verwaltungen, die vor dem Datum des Inkrafttretens des angefochtenen Gesetzes den Pools 1 und 2 angehörten, waren bereits unwiderruflich Bestandteil eines solidarischen Pensionsfonds und waren folglich verpflichtet, zur Solidarität innerhalb ihres Pools beizutragen. Sie befanden sich also nicht in wesentlich unterschiedlichen Situationen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 24. Oktober 2011.

Angesichts der Notwendigkeit, das Finanzierungssystem der Pensionen des ernannten Personals der lokalen Verwaltungen neu zu organisieren, konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass es notwendig war, die Solidaritätsbasis zu verbreitern, indem alle lokalen Verwaltungen zur Teilnahme an dem gleichen Fonds herangezogen wurden, um langfristig dessen Finanzierung zu gewährleisten.

B.17.1. Es trifft zwar zu, dass die finanzielle Lage der Pools 1 und 2 vor dem Inkrafttreten dieses neuen Systems unterschiedlich war. Daher waren die in diesen einzelnen Pools geltenden Pensionsbeitragsätze nicht gleichwertig. Die Prognosen zeigen jedoch, dass die Situation sich ohne ein Auftreten des Gesetzgebers verschlechtert hätte, sowohl für den Pool 1 als auch für den Pool 2, so dass die lokalen Behörden sehr schnell eine sehr bedeutende Erhöhung des Beitragssatzes hätten bewältigen müssen (ebenda, S. 10).

B.17.2. Gerade um die unterschiedlichen finanziellen Situationen der Pools vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 zu berücksichtigen, hat der Gesetzgeber in Artikel 18 dieses Gesetzes eine schrittweise und unterschiedliche Erhöhung der Basispensionsbeiträge je nach dem Herkunftspool der betreffenden lokalen Verwaltungen vorgesehen, damit die Arbeitgeber, deren Beitragssatz am stärksten steigen würde, sich der neuen Situation anpassen konnten.

B.17.3. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass die noch im Pool 1 bestehenden Rücklagen weiterhin für die ausschließliche Nutzung durch die ehemaligen Mitglieder dieses Pools bestimmt sein würden (ebenda, S. 14). Somit hat der geschäftsführende Ausschuss des LASSPLV aufgrund von Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 und ergänzend zu dem vorgeschlagenen Basissatz der Pensionsbeiträge (oder zu dem im Gesetz bis 2016 festgelegten Basissatz) einen Vorschlag bezüglich des Teils des Basissatzes der Pensionsbeiträge unterbreitet, der durch den Rücklagefonds des Pools 1 ausschließlich für die

Verwaltungen, die am 31. Dezember 2011 dem Pool 1 angeschlossen waren, getragen werden könnte (ebenda, S. 34).

B.17.4. Aus diesen verschiedenen Elementen ergibt sich, dass die angefochtene Maßnahme keine unverhältnismäßigen Folgen für die lokalen Behörden hat, die zuvor dem Pool 1 oder 2 angeschlossen waren und die von Amts wegen dem neuen solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV angeschlossen werden.

B.18. Aus den gleichen Gründen ist die Anwendung identischer Regeln auf alle lokalen Behörden, die dem solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV angeschlossen sind, hinsichtlich des Verantwortlichkeitsbeitrags sowie des Regularisierungsbeitrags mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar, vorbehaltlich der nachstehenden Prüfung in Bezug auf die beiden Mechanismen.

B.19. Die Klagegründe sind unbegründet.

B.20. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5394 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 27 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, was den dritten Teil betrifft.

B.21.1. Im ersten Teil dieses Klagegrunds bemängelt die klagende Partei eine Diskriminierung zwischen einerseits den lokalen Behörden, die bis zum 31. Dezember 2011 den Pools 1 und 2 angehörten und die von Amts wegen dem neuen solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV angeschlossen worden sind, und andererseits den lokalen Behörden, die bis zum selben Datum den Pools 3 oder 4 angehörten und die ihrerseits die Möglichkeit gehabt haben, sich ihrem von Amts wegen durchzuführenden Beitritt zum neuen Pensionsfonds zu widersetzen.

B.21.2. Die lokalen Behörden, die zuvor dem Pool 3 oder Pool 4 angehörten, kamen getrennt für ihre Pensionslast auf und waren nie irgendeiner Solidaritätsregelung beigetreten, um deren Finanzierung zu gewährleisten. Die lokalen Behörden hingegen, die dem Pool 1 oder Pool 2 angehörten, hatten sich freiwillig dafür entschieden, einem solidarischen Fonds beizutreten, und wussten, dass sie nicht daraus austreten könnten, falls die Solidarität eines Tages nicht mehr zu ihren Gunsten ausfallen würde. Dieser Unterschied in den Situationen, der sich aus Entscheidungen der lokalen Behörden selbst ergibt, kann als ein Merkmal angesehen werden, das sie im Wesentlichen in Bezug auf das Ziel des angefochtenen Gesetzes unterscheidet. Der bemängelte Behandlungsunterschied beruht also auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium. Folglich ist es gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber die Autonomie der lokalen Behörden, die vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes nicht unwiderruflich einem

solidarischen Pool angehört, beachten wollte, indem er es ihnen ermöglichte, sich ihrem von Amts wegen durchzuführenden Beitritt zum neuen solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV zu widersetzen.

B.22.1. Im zweiten Teil dieses Klagegrunds bemängelt die klagende Partei eine Verletzung ihres Rechtes auf Vereinigungsfreiheit, da sie wegen ihrer vorherigen Zugehörigkeit zum Pool 1 nicht ihren von Amts wegen durchzuführenden Beitritt zum neuen solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV habe verweigern können.

B.22.2. Ohne dass geprüft werden muss, ob der solidarische Pensionsfonds des LASSPLV als eine Vereinigung angesehen werden kann, die der durch Artikel 27 der Verfassung gewährleisteten Vereinigungsfreiheit unterliegt, genügt die Feststellung, dass der von Amts wegen erfolgte Beitritt der lokalen Behörden, die vorher unwiderruflich einem solidarischen Pool angeschlossen waren, um ihre Pensionslasten zu finanzieren, durch das Ziel gerechtfertigt ist, eine möglichst breite Solidarität zu verwirklichen, um den Fortbestand der Finanzierung zu gewährleisten. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, die bestehenden solidarischen Pensionsfonds, in denen bereits ein unwiderruflicher Beitritt der Mitglieder, die sich freiwillig für den Beitritt entschieden hatten, vorgesehen war, in einen neuen solidarischen Pensionsfonds umzuwandeln, der der gleichen Regel der Unwiderruflichkeit des Beitritts unterliegt.

B.23.1. Im dritten Teil dieses Klagegrunds bemängelt die klagende Partei eine Verletzung ihres Eigentumsrechts, da ihr von Amts wegen erfolgter Beitritt zum solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV für sie erhebliche finanzielle Verluste zur Folge habe.

B.23.2. Angesichts der Notwendigkeit, den Fortbestand der Finanzierung der Pensionen des ernannten Personals der lokalen Verwaltungen zu gewährleisten, konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass es notwendig war, diese Finanzierung auf einer breiten Solidaritätsbasis neu zu organisieren. Er hat daher eine sachdienliche und gerechtfertigte Maßnahme ergriffen, indem er den von Amts wegen erfolgten Beitritt zu dem von ihm eingerichteten neuen Fonds für alle Verwaltungen, die zuvor unwiderruflich einem solidarischen Finanzierungssystem angehört, vorgesehen hat. Ohne dass geprüft werden muss, ob die Verpflichtung zur Beteiligung am solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV auf Seiten der klagenden Partei eine Beeinträchtigung ihres Eigentumsrechtes darstellt, genügt die Feststellung, dass in diesem Fall diese Beeinträchtigung vernünftigerweise gerechtfertigt wäre durch die Zielsetzungen der angefochtenen Maßnahme.

B.24. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die Klagegründe bezüglich des Verantwortlichkeitsbeitrags

B.25.1. Der zweite Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5391 und 5392 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die klagenden Parteien werfen dem Gesetzgeber vor, hinsichtlich der individuellen Verantwortlichkeitsbeiträge die öffentlichen Arbeitgeber, die für ihr Personal zwischen der statutarischen Regelung und der vertraglichen Regelung wählen könnten, und diejenigen, die nicht diese Entscheidungsmöglichkeit hätten und grundsätzlich ihr Personal nach der statutarischen Regelung ernennen müssten, auf identische Weise behandelt zu haben.

B.25.2. Wie der Ministerrat hervorhebt, könnte das angefochtene Gesetz nicht auf einen öffentlichen Arbeitgeber, wie eine Interkommunale, angewandt werden, der nie die Ernennung seines Personals vorgenommen hat und der somit immer sein Personal ausschließlich auf vertraglicher Basis beschäftigt hat. Der Klagegrund ist also so zu verstehen, dass der Gerichtshof gebeten wird, die Situation der lokalen Behörden, die verpflichtet sind, ihr Personal zu ernennen, mit derjenigen der lokalen Behörden, die ebenfalls Personal auf vertraglicher Grundlage beschäftigen können, obwohl sie endgültig ernanntes statutarisches Personal haben oder gehabt haben, zu vergleichen.

B.26.1. Artikel 19 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 bestimmt:

« § 1. Jedes Jahr ermittelt der geschäftsführende Ausschuss des LASSPLV im Lauf des dritten Quartals des Jahres den Verantwortlichkeitskoeffizienten, der für das vorangegangene Jahr anzuwenden ist.

Der in Absatz 1 erwähnte Verantwortlichkeitskoeffizient ist identisch für alle provinziellen und lokalen Verwaltungen und alle lokalen Polizeizonen, die dem solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV angeschlossen sind.

Dieser Koeffizient wird so festgelegt, dass er durch die zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge zu den Pensionen, die wegen der individuellen Einbeziehung in die Verantwortung in Anwendung von Artikel 20 zu entrichten sind, vollständig den Unterschied decken kann, der für das vorangegangene Kalenderjahr bestehen bleibt zwischen:

a) einerseits den Beiträgen, die der solidarische Pensionsfonds des LASSPLV auf der Grundlage des in Anwendung von Artikel 16 festgelegten Basissatzes der Pensionsbeiträge erhoben hat, und den in Artikel 10 erwähnten anderen finanziellen Einnahmen als die Beiträge für das betreffende Jahr;

b) andererseits den Ausgaben, die in Anwendung der Artikel 8 und 9 durch den solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV für das betreffende Kalenderjahr übernommen wurden.

Die vorstehend unter a) und b) erwähnten Beträge der Einnahmen und Ausgaben sind diejenigen, die im Jahresabschluss des betreffenden Jahres aufgeführt sind, der als endgültig abgeschlossen und als durch den geschäftsführenden Ausschuss des LASSPLV sowie durch den für die Pensionen des öffentlichen Sektors zuständigen Minister genehmigt angesehen wird.

§ 2. Wenn der in Anwendung der Artikel 16 und 18 festgelegte Basissatz der Pensionsbeiträge zur Folge hat, dass der Verantwortlichkeitskoeffizient, der sich in Anwendung von § 1 ergibt, niedriger als 50 % ist, wird die Anwendung der in Artikel 13 vorgesehenen Korrekturfaktoren begrenzt, damit der Koeffizient 50 % erreicht. Der nicht verwendete Teil wird dem Fonds für die Tilgung der Erhöhung der Pensionsbeitragsätze im Sinne von Artikel 4 § 3 zugewiesen. Außerdem darf der Verantwortlichkeitskoeffizient nicht geringer als im Vorjahr sein und führt er gegebenenfalls zu einer Verringerung des Basisbeitragsatzes, um dieses Ergebnis zu erreichen ».

B.26.2. Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 bestimmt:

«Die Pensionsbeiträge, die eine provinzielle oder lokale Verwaltung oder eine lokale Polizeizone in Anwendung von Artikel 16 schuldet, sind Gegenstand zusätzlicher Arbeitgeberbeiträge zu den Pensionen, wenn der eigene Pensionsbeitragsatz dieses Arbeitgebers höher ist als der Basissatz der Pensionsbeiträge, der in Anwendung von Artikel 16 festgelegt wird.

Der eigene Pensionsbeitragsatz im Sinne von Absatz 1 ist das Verhältnis zwischen einerseits den Ausgaben für Pensionen, die der solidarische Pensionsfonds des LASSPLV im Laufe des betreffenden Jahres für die ehemaligen Personalmitglieder des betreffenden Arbeitgebers und ihre Anspruchsberechtigten übernommen hat, und andererseits der Gehaltsmasse in Höhe der Entlohnung, die den Pensionsbeiträgen unterliegt und für dasselbe Jahr durch diesen Arbeitgeber seinem endgültig ernannten und diesem Fonds angeschlossenen Personal ausgezahlt wurde.

Die in Absatz 1 angeführten zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge zu den Pensionen entsprechen dem Betrag, der erzielt wird, indem man den in Anwendung von Artikel 19 festgelegten Verantwortlichkeitskoeffizienten anwendet auf die Differenz zwischen einerseits den Ausgaben für Pensionen im Sinne von Absatz 2 und andererseits den Arbeitgeberbeiträgen und den persönlichen Beiträgen für Pensionen, die der betreffende Arbeitgeber in Anwendung von Artikel 16 für das betreffende Jahr schuldet.

[...] ».

B.27. Die zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge zu den Pensionen, die wegen der individuellen Einbeziehung in die Verantwortung geschuldet sind und in Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen berechnet werden, dienen dazu, ein spezifisches Phänomen auszugleichen, das das Finanzierungsproblem verschlimmert oder zumindest die Beitragsätze erhöht:

«Es handelt sich hauptsächlich um die Verringerung der Anzahl ernannter Bediensteter und folglich die Senkung der Pensionsbeiträge, die in Verbindung mit der Erhöhung der Pensionslasten angesichts der Weise der Festlegung des Beitragsatzes auf der Grundlage eines

Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und den Ausgaben zu einer ständigen Erhöhung des Beitragssatzes führt, der zur Deckung der Ausgaben notwendig ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1770/001, S. 6).

Um diesem Phänomen zu begegnen, wollte der Gesetzgeber eine teilweise Einbeziehung in die Verantwortung gewisser Arbeitgeber organisieren:

«Nicht alle Arbeitgeber werden diese zusätzlichen Beiträge zahlen müssen, sondern nur diejenigen, bei denen die Solidarität derzeit nicht ausreicht, weil die zu deckenden Kosten höher sind als die eingenommenen Beiträge.

[...]

Es wird ein identischer ‘Verantwortlichkeitskoeffizient’ auf alle in die Verantwortung einbezogenen Verwaltungen angewandt. Er wird auf die spezifischen Elemente der individuellen Situation der einzelnen betreffenden Verwaltungen angewandt, nämlich auf den Unterschied zwischen der Pensionslast, die durch die Solidarität für die betreffende lokale Verwaltung getragen wird, und den Pensionsbeiträgen, die zum Basissatz im Rahmen der Solidarität durch diese Verwaltung gezahlt werden. [...]

[...]

Die zusätzlichen Pensionsbeiträge gelten nur für die Arbeitgeber, ohne Beteiligung des Bediensteten. Einerseits ergeben sie sich aus dem Verhalten des Arbeitgebers, das nicht den Bediensteten angelastet werden kann » (ebenda, SS. 18-19).

B.28. Der Basispensionsbeitrag, den jeder öffentliche Arbeitgeber leistet, wird auf der Grundlage der aktuellen Gehaltsmasse berechnet, die den Entlohnungen entspricht, die er jedes Jahr seinem endgültig ernannten Personal zahlt. Es ist daher nicht ungerechtfertigt, wenn der Gesetzgeber angesichts der Notwendigkeit, die Finanzierung der Pensionen der ernannten Personalmitglieder der lokalen Verwaltungen zu gewährleisten, bemüht ist, die negativen Folgen zu korrigieren, die sich für diese Finanzierung aus der Verringerung der Anzahl ernannter Bediensteter durch gewisse Arbeitgeber im Verhältnis zur Anzahl ehemaliger statutarischer Personalmitglieder und ihrer Anspruchsberechtigten, die eine Pension zu Lasten des solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV erhalten, ergeben.

Ein solches Verhalten der öffentlichen Arbeitgeber ist zwar legal und zulässig, doch es hat Folgen für die Finanzierung der Pensionen, die ihren ehemaligen ernannten Personalmitgliedern geschuldet sind. Es ist nicht unvernünftig, dass der Gesetzgeber bemüht ist, die Arbeitgeber in die Verantwortung einzubeziehen, die auf diese Weise dazu beitragen, die Schwierigkeiten in der Finanzierung der Pensionen des ernannten Personals der lokalen Verwaltungen zu verschlimmern, indem sie ihnen einen Teil der finanziellen Folgen ihrer Entscheidungen in Bezug auf die Ernennung ihres Personals auferlegen.

B.29. In Bezug auf dieses Ziel der Einbeziehung in die Verantwortung besteht kein Anlass, die lokalen Behörden, die sich dafür entscheiden können, hauptsächlich oder ausschließlich Personal auf vertraglicher Basis zu beschäftigen, anders zu behandeln als die lokalen Behörden, die einer Regelung unterliegen, in der die Ernennung die Regel ist. Das durch den Gesetzgeber angestrebte Ziel der Einbeziehung in die Verantwortung kann nämlich nur erreicht werden, indem ein zusätzlicher Beitrag zum System der Solidarität entsprechend der Belastung auferlegt wird, die für dieses System durch den betreffenden öffentlichen Arbeitgeber herbeigeführt wird, und es ist diesbezüglich irrelevant, ob diese Belastung das Ergebnis einer freien Entscheidung des Arbeitgebers ist oder nicht.

B.30.1. Die intervenierende Partei bemängelt, dass durch die angefochtenen Bestimmungen die lokalen Verwaltungen, die nur einen einzigen ernannten Bediensteten beschäftigten, und diejenigen, die überhaupt keinen ernannten Bediensteten mehr beschäftigten, obwohl Letztere in der Vergangenheit solche Bediensteten gehabt hätten, unterschiedlich behandelt würden. Da dieser Beschwerdegrund nicht durch die klagenden Parteien angeführt wird, handelt es sich um einen neuen Klagegrund, der nicht geprüft zu werden braucht.

B.30.2. Die Klagegründe sind unbegründet.

In Bezug auf die Klagegründe bezüglich des Regularisierungsbeitrags

B.31. Der vierte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5391 und 5392, der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5396 und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5397 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die klagenden Parteien bemängeln, dass der Gesetzgeber einen Regularisierungsbeitrag zu Lasten der lokalen Verwaltungen eingeführt habe, die zur Ernennung von Personalmitgliedern übergangen, die vorher durch dieselbe Verwaltung auf vertraglicher Basis beschäftigt gewesen seien. Sie sind der Auffassung, dass der Gesetzgeber auf diese Weise einen diskriminierenden Behandlungsunterschied schaffe zwischen den Arbeitgebern des öffentlichen Sektors und den Arbeitgebern des Privatsektors einerseits und zwischen den Arbeitgebern des öffentlichen Sektors, auf die die angefochtenen Bestimmungen Anwendung fänden, und den anderen Arbeitgebern des öffentlichen Sektors andererseits.

B.32.1. Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 bestimmt:

« Die Einnahmen des solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV sind die Folgenden:

[...]

4) die Übertragungen von Beiträgen, für die der Antrag auf Übertragung zum solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV ab dem 1. Januar 2012 eingereicht wird in Anwendung von Artikel 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 5. August 1968 [zur Festlegung bestimmter Verbindungen zwischen den Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors und des Privatsektors];

[...] ».

B.32.2. Artikel 26 §§ 1 und 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 bestimmt:

« § 1. Wenn eine provinzielle oder lokale Verwaltung oder eine lokale Polizeizone ein Vertragspersonalmitglied, das mehr als fünf Dienstjahre tatsächlich unter Arbeitsvertrag bei diesem Arbeitgeber geleistet hat, endgültig ernannt, schuldet sie einen Regularisierungsbeitrag gemäß den in den §§ 2 bis 6 vorgesehenen Modalitäten.

Dieser Beitrag ist für alle tatsächlich bei dem Arbeitgeber im Sinne von Absatz 1 geleisteten Dienste zu entrichten, die mehr als fünf Jahre nach dem Datum erfolgen, an dem die Beschäftigung als Vertragspersonalmitglied begonnen hat.

[...]

§ 6. Der in Paragraph 1 vorgesehene Regularisierungsbeitrag ist für die Personalmitglieder zu zahlen, die ab dem 1. Januar 2012 endgültig ernannt werden. Die in Paragraph 1 vorgesehene Frist von fünf Jahren beginnt an diesem Datum ».

B.33.1. Wie in der Begründung zum angefochtenen Gesetz dargelegt wurde, führte, wenn ein Vertragspersonalmitglied endgültig ernannt wurde, die Berücksichtigung der als Vertragspersonalmitglied geleisteten Jahre für die Berechnung der Pension des öffentlichen Sektors im ehemaligen System zu Finanzierungsproblemen für die öffentliche Pensionsregelung (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1770/001, S. 41). Aufgrund von Artikel 160 des neuen Gemeindegesetzes erhält nämlich ein Bediensteter, der auf vertraglicher Basis für einen lokalen öffentlichen Arbeitgeber gearbeitet hat und anschließend durch denselben Arbeitgeber endgültig ernannt wird, eine Pension des öffentlichen Sektors für die gesamten Dienste, die er bei diesem Arbeitgeber geleistet hat. In einem solchen Fall erhält das öffentliche Pensionssystem, das die vertraglichen Dienste berücksichtigt, nur die im System für Arbeitnehmer eingezahlten Beiträge, die ihm in Anwendung des Gesetzes vom 5. August 1968 zur Festlegung bestimmter Verbindungen zwischen den Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors und des Privatsektors übertragen worden sind. Diese Beiträge sind jedoch auf der Grundlage des für die vertraglichen Dienste erhaltenen Gehalts berechnet worden und werden zinslos übertragen, so dass diese Übertragung nicht ausreicht, um die Ausgaben zu decken, die sich für den öffentlichen Pensionsfonds aus der Berücksichtigung der vertraglichen Dienste ergeben. In einem solchen System ist die Unzulänglichkeit der Finanzierung, die das öffentliche

Pensionssystem übernehmen muss, umso größer, je später die Ernennung in der Laufbahn des Bediensteten erfolgt.

B.33.2. Um die finanziellen Auswirkungen der späten Ernennungen auf den solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV zu verringern, hat der Gesetzgeber einen Regularisierungsbeitrag eingeführt, der sich auf die Laufbahn als Vertragsbediensteter bei dem Arbeitgeber, der den Bediensteten ernennt, bezieht. Der Beitrag muss nur gezahlt werden, wenn die Ernennung nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Beginn der vertraglichen Einstellung der betreffenden Person erfolgt, und er betrifft nur den Zeitraum nach den ersten fünf Dienstjahren. So wurde in der Begründung hervorgehoben:

«Dieser Beitrag stellt weder eine Sanktion, noch ein Urteil über die Personalpolitik des Arbeitgebers dar. Er beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf Dienstjahren. [...] Diese Beteiligung soll dem öffentlichen Pensionssystem, das die vertraglichen Dienste berücksichtigt, einen Teil der Beiträge beschaffen, die es erhalten hätte, wenn der Bedienstete bereits zu Beginn seiner Einstellung auf vertraglicher Grundlage endgültig ernannt worden wäre » (ebenda, S. 42).

B.34.1. Die angefochtenen Bestimmungen dienen einem rechtmäßigen Ziel. Der Gesetzgeber kann nämlich angesichts der Notwendigkeit, die Finanzierung der Pensionen des ernannten Personals der lokalen Behörden zu gewährleisten, die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die öffentlichen Arbeitgeber zu veranlassen, Verhaltensweisen wie späte Ernennungen zu vermeiden, die dazu führen, das Defizit des Pensionssystems des Sektors der lokalen Behörden zu vergrößern. Indem der Gesetzgeber den lokalen öffentlichen Arbeitgebern, die spät zur Ernennung von Mitgliedern ihres Personals, die auf vertraglicher Basis eingestellt worden sind, übergehen, einen spezifischen Beitrag auferlegt hat, hat er eine sachdienliche Maßnahme ergriffen, um dieses Ziel zu erreichen und gleichzeitig die teilweise Übernahme des Finanzierungsdefizits der Pension der Bediensteten, die spät durch den Arbeitgeber, der dieses Defizit verursacht, ernannt werden, zu gewährleisten.

B.34.2. Die angefochtenen Bestimmungen haben keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die öffentlichen Arbeitgeber, auf die sie angewandt werden. Der Regularisierungsbeitrag wird nämlich nur angewandt, wenn ein Vertragsbediensteter mehr als fünf Jahre nach seinem Dienstantritt ernannt wird. Eine solche Frist soll es dem Arbeitgeber ermöglichen, eine Entscheidung über die etwaige Ernennung des Bediensteten zu treffen. Im Übrigen betrifft die Regularisierung nur den Zeitraum nach den ersten fünf Dienstjahren, die der betreffende Bedienstete leistet. Schließlich findet der Regularisierungsbeitrag nur Anwendung auf Ernennungen, die ab dem 1. Januar 2012 erfolgen, und beginnt die Frist von fünf Jahren erst ab diesem Datum, so dass die betreffenden öffentlichen Arbeitgeber über diese Frist verfügen, um die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

B.34.3. Indem sie den öffentlichen Arbeitgebern, die spät zur Ernennung eines Vertragsbediensteten übergehen, einen Regularisierungsbeitrag auferlegen, führen die angefochtenen Bestimmungen keinen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen diesen Arbeitgebern und den öffentlichen Arbeitgebern ein, die nicht diesen Beitrag schulden, weil sie keine Vertragspersonalmitglieder mehr als fünf Jahre nach ihrem Dienstantritt ernannt haben.

B.35. Im Übrigen wird durch die angefochtenen Bestimmungen auch kein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen den Arbeitgebern des öffentlichen Sektors, die Pensionsbeiträge im Pensionssystem des endgültig ernannten Personals der lokalen Behörden schulden, und den Arbeitgebern des Privatsektors, die solche Beiträge nicht schulden, eingeführt. Die Pensionssysteme des öffentlichen Sektors und des Privatsektors sind derart verschieden, dass die Arbeitgeber unterschiedlich behandelt werden können, je nachdem, ob sie in das eine oder das andere System einzahlen.

B.36. Die Klagegründe sind unbegründet.

In Bezug auf die Klagegründe bezüglich der Übertragung der im Rahmen der Regelungen für ergänzende Altersversorgung gebildeten Rücklagen

B.37.1. Der fünfte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5391 und 5392 und der vierte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5396 und 5397 sind abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 26 §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

B.37.2. Die klagenden Parteien bemängeln, dass durch die angefochtene Bestimmung eine neue Regelung eingeführt werde, die die Pensionsempfänger nicht erwarten konnten, eine Diskriminierung zwischen den statutarischen und den vertraglichen Bediensteten eingeführt werde, da die Ersteren nicht in den Genuss eines gleichen ergänzenden Pensionsplans gelangen könnten, und schließlich alle lokalen Verwaltungen, die bei der endgültigen Ernennung eines Vertragspersonalmitglieds eine auf die gleiche Weise berechnete Regularisierung zahlen müssten, auf identische Weise behandelt würden, ohne dass die Rücklagen berücksichtigt würden, die für das gesetzliche Pensionssystem für bestimmte unter ihnen verwendet würden.

B.38. Artikel 26 §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 bestimmt:

« § 3. Im Fall einer endgültigen Ernennung werden die Rechte der angeschlossenen Mitglieder an den erworbenen Rücklagen und Leistungen sowie an den Beträgen, die in Anwendung von Artikel 24 § 2 des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit gewährleistet werden und die sich auf die in der Pension des öffentlichen Sektors berücksichtigten vertraglichen Dienste beziehen, hinfällig.

§ 4. Die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den Arbeitgeber gebildeten Rücklagen, die sich auf vertragliche Dienste beziehen, die Anlass zur Zahlung eines Regularisierungsbeitrags geben, werden auf die Einrichtung übertragen, die die Beiträge einnimmt, die zur Finanzierung der gesetzlichen Ruhestandspensionsregelung dienen, die im Anschluss an die Ernennung auf den ernannten Bediensteten Anwendung findet.

Die übertragenen Rücklagen sind vorrangig für diese Regularisierung bestimmt. Der etwaige Überschuss wird zurückgelegt und für die Bezahlung der Pensionsbeiträge verwendet, die dem solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV für den Zeitraum nach der endgültigen Ernennung geschuldet werden.

§ 5. Der in Paragraph 2 vorgesehene Betrag und die in Paragraph 4 vorgesehenen Rücklagen müssen bei dem LASSPLV spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach dem Datum der Entscheidung über die endgültige Ernennung eingehen ».

B.39. In der Begründung zum angefochtenen Gesetz heißt es, dass der Gesetzgeber mit der vorerwähnten Bestimmung bezweckte, das Problem des « doppelten Vorteils » zu lösen, das im Falle einer endgültigen Ernennung eines Vertragsbediensteten bestand und sich ergab « aus dem Umstand, dass in dem Fall, wo ergänzende Vorteile während des Zeitraums der vertraglichen Dienste gebildet worden waren, [der ernannte Bedienstete] bei seiner Pensionierung Folgendes erhielt: einerseits seine Pension des öffentlichen Sektors für die gesamte Laufbahn, einschließlich der vertraglichen Dienste; andererseits aufgrund des [Gesetzes über ergänzende Pensionen] die erworbene ergänzende Leistung, die während des Zeitraums der vertraglichen Dienste gebildet wurde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1770/001, S. 43).

Es werden nur die Rücklagen übertragen, die sich auf die Leistungen unter Arbeitsvertrag beziehen, welche Anlass zur Zahlung eines Regularisierungsbeitrags geben. Der betreffende Teil der Rücklagen ist also derjenige, der sich auf die vertraglichen Dienste nach den ersten fünf Dienstjahren bezieht, die tatsächlich als Vertragsbediensteter geleistet wurden. In der Begründung wurde ferner präzisiert:

« Wenn ein Regularisierungsbeitrag geschuldet ist, werden die übertragenen Rücklagen vorrangig für diese durch den Arbeitgeber geschuldete Regularisierung bestimmt. Der etwaige Überschuss wird bei dem LASSPLV auf einem virtuellen Konto auf den Namen der betreffenden Verwaltung zurückgelegt und anschließend zur Zahlung der Pensionsbeiträge

verwendet, die dem solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV für den Zeitraum nach der endgültigen Ernennung geschuldet werden. Sie werden von einer Rechnung über Pensionsbeiträge für diese [lokale öffentliche Verwaltung] abgezogen. Hierdurch lässt sich vermeiden, dass der Arbeitgeber den Eindruck hat, eine Finanzierung als reinen Verlust geleistet zu haben, und vor allem eine gewisse 'individuelle' Beschaffenheit der Rücklagen aufrechterhalten, da sie zugunsten der Person verwendet werden, für die sie gebildet worden waren » (ebenda).

B.40.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass die klagenden Parteien keinerlei Eigentumsrecht an den von der angefochtenen Bestimmung betroffenen Rücklagen beanspruchen könnten und folglich kein Interesse an dem Klagegrund hätten.

B.40.2. Da die klagenden Parteien ein Interesse an ihren Klagen haben, brauchen sie nicht zusätzlich ein Interesse am Klagegrund nachzuweisen.

B.41. Der Gesetzgeber verfolgt ein legitimes Ziel, indem er eine Anomalie des vorigen Systems behebt, in dem die Bediensteten, zu deren Gunsten eine ergänzende Pension während des Zeitraums der vertraglichen Dienste gebildet worden war und die anschließend ernannt wurden, *in fine* sowohl eine Pension erhielten, so als ob sie während dieses Zeitraums der statutarischen Regelung unterstanden hätten, als auch eine ergänzende Pension, die gebildet wurde, weil sie während desselben Zeitraums auf vertraglicher Basis beschäftigt waren. Indem sie bestimmen, dass die durch den Arbeitgeber gebildeten Rücklagen im Falle der Ernennung des betreffenden Vertragsbediensteten verfallen, führen die angefochtenen Bestimmungen eine sachdienliche Maßnahme zum Erreichen dieses Ziels ein.

B.42.1. Die angefochtenen Bestimmungen haben weder für die betreffenden Bediensteten, noch für ihren Arbeitgeber unverhältnismäßige Folgen.

B.42.2. In Bezug auf die ernannten Vertragsbediensteten war der Gesetzgeber bemüht, ihre erworbenen Rechte zu wahren, denn einerseits sind die vor dem 1. Januar 2012 gebildeten Rücklagen nicht von dem Gesetz betroffen und andererseits betrifft die Übertragung nur die durch den Arbeitgeber finanzierten Rücklagen und nicht diejenigen, die sich aus der Beteiligung des Bediensteten selbst ergeben. Folglich bleibt der Teil der ergänzenden Pension, der vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes zugunsten eines Vertragsbediensteten gebildet wurde, der endgültig ernannt worden ist, diesem Bediensteten erhalten. Außerdem findet die angefochtene Bestimmung nur Anwendung auf endgültige Ernennungen von Vertragsbediensteten, die Anlass zur Zahlung eines Regularisierungsbeitrags geben, also auf Ernennungen, die mehr als fünf Jahre nach dem Dienstantritt des betreffenden Bediensteten erfolgen.

Die angefochtene Bestimmung hat also keine unverhältnismäßigen Folgen und beeinträchtigt aus denselben Gründen weder das Recht der betreffenden Bediensteten auf Rechtssicherheit, noch ihr Eigentumsrecht.

B.42.3. Die lokalen öffentlichen Verwaltungen, die endgültige Ernennungen von Vertragsbediensteten vornehmen, die Anlass zur Zahlung eines Regularisierungsbeitrags geben, haben ihrerseits einen Vorteil aus der Übertragung der von ihnen im Hinblick auf die ergänzende Pension dieser Bediensteten gebildeten Rücklagen, da diese vorrangig für die Regularisierung bestimmt sind und der etwaige Überschuss zur Bezahlung der von diesen Verwaltungen geschuldeten Pensionsbeiträge verwendet wird. Folglich ergibt sich der Klagegrund, insofern darin eine Diskriminierung zwischen lokalen öffentlichen Verwaltungen angeprangert wird, weil die Übertragung der Rücklagen bei der Berechnung des Regularisierungsbeitrags nicht berücksichtigt werde, aus einer falschen Auslegung der angefochtenen Bestimmung.

B.43. Schließlich führt die angefochtene Bestimmung keinen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Vertragsbediensteten, die, wenn sie nie ernannt werden, eine ergänzende Pension erhalten können, und den ernannten Bediensteten, die nicht eine solche erhalten können, ein. Hinsichtlich der Finanzierung ihrer Pension ist nämlich die Lage der Vertragsbediensteten und der im statutarischen System ernannten Bediensteten derart verschieden, dass der Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.44. Die Klagegründe sind unbegründet.

In Bezug auf den Klagegrund bezüglich der spezifischen Situation der Polizeizonen

B.45. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5397 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und des legitimen Vertrauens. Die klagende Partei bemängelt, dass der Gesetzgeber ohne vernünftige Rechtfertigung in Bezug auf die Finanzierung der Pensionen ihrer Personalmitglieder und ihrer Anspruchsberechtigten die lokalen Polizeizonen, denen eine Beteiligung des Föderalstaates an den Pensionskosten zugesichert worden sei, und die anderen lokalen Behörden auf identische Weise behandle.

B.46. Durch den von Amts wegen erfolgten Beitritt der lokalen Polizeizonen zu dem solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV wollte der Gesetzgeber « gewisse negative Auswirkungen der Polizeireform auf die Pensionssysteme korrigieren », die eine Folge einer « Verzerrung zwischen den Pensionslasten und den Pensionsbeiträgen der aktiven

Personalmitglieder, die das System aus dem Gleichgewicht gebracht hat » waren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1770/001, S. 10).

B.47. Durch die Bezugnahme auf die « garantierte Beteiligung des Föderalstaates an den Pensionskosten » meint die klagende Partei wahrscheinlich den Zuschuss zu Lasten der Staatskasse, der aufgrund von Artikel 13*bis* des Gesetzes vom 6. Mai 2002 « zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit » « den Gemeinden oder Mehrgemeindepolizeizonen als Ausgleich für die Belastung [gewährt wird], die sich aus der Anwendung der aus dem Arbeitgeberbeitrag [zugunsten des Pensionsfonds der Polizei] resultierenden Last auf die in die Polizeizonen übertragenen Gendarmen und Militärpersonen ergibt ».

In Anwendung von Artikel 190 § 1 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 wird der Zuschuss im Sinne von Artikel 13*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 6. Mai 2002 dem LASSPLV für Rechnung der Polizeizonen erteilt. Das LASSPLV zieht diesen Zuschuss vom Gesamtbetrag der durch die einzelnen Polizeizonen geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge ab.

B.48. Wie der Ministerrat bemerkt, sind Artikel 13*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 6. Mai 2002 und Artikel 190 § 1 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 nicht aufgehoben worden, so dass der betreffende Zuschuss weiterhin zugunsten der betreffenden Polizeizonen überwiesen wird, so wie es vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 geschah.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass der Klagegrund, insofern darin bemängelt wird, dass der Gesetzgeber die Beteiligung aufgehoben habe, die den lokalen Polizeizonen « zugesichert » worden sei, auf einer falschen Auslegung des angefochtenen Gesetzes beruht.

B.49. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die Klagegründe bezüglich der spezifischen Situation der Krankenhäuser

B.50. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5393 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Die klagenden Parteien bemängeln, dass das angefochtene Gesetz ihr Recht auf Achtung ihres Eigentums verletze, indem es ihnen eine übermäßige und hinsichtlich der Einkünfte der betreffenden Arbeitnehmer

unverhältnismäßige Belastung auferlege. Sie betrachten diese Verletzung als diskriminierend, weil sie einerseits nur den öffentlichen und nicht den privaten Krankenhäusern auferlegt werde, obwohl sie sich in vergleichbaren Situationen befänden, und weil andererseits durch sie die öffentlichen Krankenhäuser auf die gleiche Weise behandelt würden wie die anderen lokalen Behörden, obwohl sie sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befänden.

Der zweite Klagegrund in derselben Rechtssache ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die klagenden Parteien bemängeln in diesem Klagegrund ebenfalls, dass der Gesetzgeber die öffentlichen Krankenhäuser und die anderen lokalen Behörden auf die gleiche Weise behandelt habe, während sie sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befänden.

B.51. Artikel 172 der Verfassung ist eine besondere Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit in Steuersachen. Diese Bestimmung ist auf die Sozialversicherungsbeiträge anwendbar.

B.52. In der Begründung zum angefochtenen Gesetz wird hinsichtlich der Beteiligung der Krankenhäuser am neuen Finanzierungssystem und ihres von Amts wegen erfolgten, unwiderruflichen Beitritts zum solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV präzisiert:

«Weder die Größe noch die rechtliche Beschaffenheit (Gemeinde, Interkommunale, Polizeizone, usw.), noch der Tätigkeitssektor ermöglicht es, gewisse Kategorien von Arbeitgebern von dem neuen Finanzierungsmodell auszuschließen.

Was insbesondere den Sektor der Krankenhäuser betrifft, liegt der Ursprung der finanziellen Schwierigkeiten der Krankenhäuser nicht in den Pensionen.

Daher werden die Krankenhäuser wie die anderen provinziellen und lokalen Verwaltungen im Rahmen der Reform der Finanzierung der Pensionen der ernannten Personalmitglieder behandelt. Man hatte es als angemessener angesehen, eine Lösung in anderen Bereichen als den Pensionen (Finanzmittelhaushalt der Krankenhäuser) zu suchen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1770/001, S. 22).

Im Übrigen ist der Minister der Pensionen während der Erörterungen im Ausschuss auf die Frage der öffentlichen Krankenhäuser zurückgekommen, « deren Finanzierung nichts mit der Reform des LASSPLV zu tun hat »:

«Der Ministerrat hat am 29. September 2011 an seine Entscheidung vom 20. Juli 2011 erinnert und präzisiert: ‘ Eine Arbeitsgruppe wird zusammenkommen, um die am besten geeigneten Maßnahmen zu prüfen, damit die Auswirkungen der Erhöhung der Sätze auf die betreffenden Krankenhauseinrichtungen neutralisiert werden ’. In der letzten Sitzung des Ministerrates wurde auch vorgesehen, dass das Ergebnis der Arbeiten dieser Arbeitsgruppe im Rahmen der Ausarbeitung des Haushaltsplans 2012 geprüft wird, wobei das Prinzip, ‘ dass die

Auswirkungen der Erhöhung der Sätze auf die betreffenden Krankenhauseinrichtungen neutralisiert werden ' nicht angefochten wird, gegebenenfalls durch einen Ausgleich innerhalb des Haushaltsziels der Gesundheitspflege » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1770/002, S. 17).

B.53.1. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt, dass das Recht auf Achtung des Eigentums « in keiner Weise das Recht des Staates [beeinträchtigt], diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Diese Bestimmung erkennt also ausdrücklich die Befugnis der nationalen Behörden an, Abgaben zu erheben. Gegen das Recht auf Achtung seines Eigentums würde nur verstoßen, wenn die durch die Behörden geforderten Beiträge nicht einem legitimen Ziel dienen oder wenn sie nicht im Verhältnis zu diesem Ziel stehen würden.

B.53.2. Im vorliegenden Fall entspricht der von Amts wegen erfolgte Beitritt der öffentlichen Krankenhäuser, die bereits unwiderruflich einem System der solidarischen Finanzierung der Pensionen ihrer ehemaligen endgültig ernannten Personalmitglieder und der Anspruchsberechtigten dieser Personalmitglieder angeschlossen waren, dem legitimen Ziel, den Fortbestand der Finanzierung dieser Pensionen zu gewährleisten, indem eine möglichst breite Solidaritätsbasis geschaffen wird.

Im Übrigen hat die Maßnahme keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die Situation dieser Krankenhäuser, da deren finanzielle Schwierigkeiten nicht mit ihrer Pensionslast zusammenhängen und die föderalen Behörden sich verpflichtet haben, durch andere Haushaltsmittel zur Verringerung dieser Schwierigkeiten beizutragen.

B.54.1. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob der Gesetzgeber keinen im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehenden Behandlungsunterschied eingeführt hat, indem er die durch lokale öffentliche Verwaltungen geführten Krankenhäuser in den solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV eingeschlossen hat.

B.54.2. Bezüglich des ersten von den klagenden Parteien angeführten Vergleichs zwischen den zum öffentlichen Sektor und den zum Privatsektor gehörenden Krankenhäuser ist anzumerken, dass diese zwei Kategorien von Arbeitgebern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Finanzierung der Pensionen zugunsten ihrer ehemaligen Personalmitglieder und der Anspruchsberechtigten dieser Personalmitglieder aufweisen, so dass der Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.54.3. In Bezug auf den zweiten durch die klagenden Parteien angeführten Vergleich zwischen den Krankenhäusern, die zum öffentlichen Sektor gehören, und den anderen lokalen öffentlichen Behörden, die der gleichen Finanzierungsregelung der Pensionen ihrer endgültig ernannten Personalmitglieder unterliegen, befinden sich diese Arbeitgeber hinsichtlich des Ziels der Gewährleistung der Finanzierung der Pensionen nicht in derart unterschiedlichen Situationen, dass sie den Gesetzgeber verpflichten würden, sie in Bezug auf die Anwendung des angefochtenen Gesetzes unterschiedlich zu behandeln. Beide Kategorien trugen nämlich bereits vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes zu den gleichen Finanzierungssystemen innerhalb der früheren Pools bei. Da im Übrigen, wie in B.52 hervorgehoben wurde, die finanziellen Schwierigkeiten der zum öffentlichen Sektor gehörenden Krankenhäuser durch die Behörden mit Hilfe anderer Regelungen berücksichtigt werden müssen, stellen diese Schwierigkeiten, vorausgesetzt, nur die öffentlichen Krankenhäuser und nicht auch andere lokale öffentliche Arbeitgeber seien davon betroffen, kein Merkmal dar, das den Gesetzgeber verpflichten würde, diese Arbeitgeber hinsichtlich der Finanzierung der Pensionen anders zu behandeln als die übrigen lokalen öffentlichen Verwaltungen.

B.55. Die Klagegründe sind unbegründet.

B.56.1. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5393 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit, der vernünftigen Beschaffenheit, der Sorgfalt und der Begründung. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass gegen diese Grundsätze verstoßen werde, insofern die lokalen öffentlichen Arbeitgeber zu dem Zeitpunkt, als sie Personal entweder auf vertraglicher oder auf statutarischer Basis eingestellt hätten, nicht hätten vorhersehen können, dass diese Entscheidung erhebliche Auswirkungen auf die Pensionsbeiträge haben würde, die sie in Anwendung des angefochtenen Gesetzes schulden würden, und insofern der Gesetzgeber nicht die übermäßigen finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Situation gewisser lokaler öffentlicher Arbeitgeber geprüft habe.

B.56.2. Aus dem in B.51 angeführten Grund prüft der Gerichtshof den Klagegrund nicht, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 172 der Verfassung abgeleitet ist.

B.57. Angesichts der Notwendigkeit, die Finanzierung der Pensionen der ernannten Personalmitglieder der lokalen Verwaltungen zu gewährleisten, musste der Gesetzgeber Maßnahmen ergreifen, die sich unweigerlich auf die Finanzen der betreffenden öffentlichen Arbeitgeber auswirken würden. Er hat jedoch darauf geachtet zu vermeiden, dass die neue Regelung allzu heftige und unerwartete Auswirkungen haben würde. So hat er in Artikel 18 des

angefochtenen Gesetzes eine schrittweise Erhöhung der Basissätze der Pensionsbeiträge vorgesehen. Ebenso findet die Regelung bezüglich des Regularisierungsbeitrags nur Anwendung auf die Ernennungen, die ab dem 1. Januar 2012 erfolgen, und läuft die in Artikel 26 § 1 vorgesehene Frist von fünf Jahren erst ab diesem Datum. Somit verfügen die betreffenden Arbeitgeber über eine angemessene Frist, um gegebenenfalls ihr Verhalten anzupassen.

B.58. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Mai 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

R. Henneuse